

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.310/0001-V/8/2014  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.  
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER  
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202836  
IHR ZEICHEN • BMF-400202/0001-III/6/2014

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien  
Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### Zu Art. 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

##### Zu § 130c VAG:

Angeregt wird zu erwägen, den § 130c in den Katalog der in § 2 Abs. 2 Z 1 VAG aufgelisteten Gesetzesbestimmungen aufzunehmen, da nur diese auf solche inländischen Versicherungsunternehmen anzuwenden sind, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben.

Zum letzten Satz des § 130c Abs. 1 Z 2 sollte geprüft werden, ob für den Zeitpunkt der verpflichtenden Durchführung der Analyse und Beurteilung gemäß § 130c Abs. 1

Z 2 lit. b und c neben der Veröffentlichung der technischen Spezifikationen durch EIOPA zusätzlich auch auf die Erlassung der in § 130c Abs. 5 genannten Verordnung durch die FMA abgestellt werden sollte. Damit würde in der FMA-Verordnung einerseits der Inhalt der Handlungspflicht für die Versicherungsunternehmen konkretisiert, und andererseits auch der Zeitpunkt bestimmt, in dem diese Handlungspflicht für die Versicherungsunternehmen ausgelöst wird. Durch die Veröffentlichung der entsprechenden FMA-Verordnung im Bundesgesetzblatt wäre eine ausreichende Publizität sichergestellt.

Angeregt wird zu prüfen, ob bei der in § 130c Abs. 1 Z 3 lit. a bis c aufgelisteten Information, die in elektronischer Form an die FMA zu übermitteln ist, ausdrücklich auch der Bericht gemäß § 130c Abs. 1 Z 2 über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken genannt werden sollte, einschließlich der dafür geltenden Übermittlungsfristen (vgl. dazu die Informationsverpflichtung gemäß Art. 45 Abs. 6 der Richtlinie 2009/138/EG).

#### Zu § 130d VAG:

Gemäß § 130d Abs. 3 und 4 VAG kann die FMA mit den anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten und alle Informationen austauschen, die notwendig sind, um den jeweils anderen Aufsichtsbehörden die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG („Solvabilität II“) zu ermöglichen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass innerhalb der Aufsichtskollegien eine intensive Zusammenarbeit und ein vertiefter Informationsaustausch vorgesehen sind.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG 2000 hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden, personenbezogenen Daten.

Der Verfassungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass eine Ermächtigungsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 eine materienspezifische Regelung vorsehen, mit welcher zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (vgl. etwa VfSlg. 18.146/2007).

Vorauszuschicken ist zunächst, dass es sich bei den auf Grund des VAG zu übermittelnden Daten und Informationen um personenbezogene Daten im Sinne des § 1

Abs. 1 DSG 2000 handelt, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht. So sind etwa nach § 118 VAG Auskünfte und Unterlagen von Aktionären und Mitgliedern des Vorstandes und somit Daten natürlicher Personen von der Datenverwendung umfasst. Des Weiteren ist in § 118 Abs. 2 Z 8 VAG vorgesehen, dass strafrechtlich relevante Daten gemäß den §§ 107b bis 114 VAG übermittelt werden können, die ebenfalls natürliche Personen betreffen (vgl. § 108a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 VAG). Auf die Vorabkontrollpflicht solcher Datenanwendungen gemäß § 18 Abs. 2 DSG 2000 wird hingewiesen.

Der vorliegende Regelungsentwurf ermächtigt pauschal zur Weitergabe „aller Informationen, die notwendig erscheinen, um die Aufsichtspflichten zu erfüllen“. Dies scheint im Lichte der angeführten Rechtsprechung zu undifferenziert und unbestimmt, da nicht ersichtlich ist, welche Daten konkret weitergegeben werden. Die gesetzliche Regelung müsste jedenfalls die Grenzen der Datenermittlung und Übermittlung sichtbar machen. Im Übrigen wäre die datenschutzrechtliche Rollenverteilung, insbesondere wer Auftraggeber der Datenanwendung ist, festzulegen.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass jede Übermittlung von Daten ins Ausland dem Regime der §§ 12 ff. DSG 2000 unterliegt. Sofern es sich um keine Behörde eines EWR-Staates bzw. eines Drittstaates, welcher über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, handelt oder ein Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 3 DSG 2000 vorliegt, ist für die Auslandsdatenübermittlung eine Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß § 13 DSG 2000 erforderlich.

Abseits datenschutzrechtlicher Überlegungen erscheint fraglich, weshalb nach § 130d Abs. 3 VAG die FMA Informationen austauschen „kann“ bzw. welches Ermessen der FMA diesbezüglich zukommt und wo dieses geregelt ist.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),

---

<sup>1</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- das EU-Addendum<sup>2</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>3</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>4</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Zu §. 130c Abs. 1 VAG:

Zu Abs. 1:

Angeregt wird, in der zweiten Zeile das Wort „*fallen*“ durch „*gefallen sind*“ zu ersetzen.

Zu Abs. 1 Z 1:

In lit. a ist die dritte sublitera „*bb*“ durch „*cc*“ zu ersetzen.

Zu Abs. 1 Z 2:

Angeregt wird, an folgenden Stellen Beistriche (im Folgenden unterstrichen) einzufügen:

„[...] *b) einer Analyse, ob die Solvenz- [...]*“,

„[...] *c) einer Beurteilung, ob das Risikoprofil des Unternehmens von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrundeliegenden Annahmen abweicht, [...]*“ und

„[...] *die verwendeten Methoden und wichtigsten Annahmen und, sofern gemäß den eingeführten Schwellenwerten angebracht, [...]*“.

In den letzten beiden Sätzen der Z 2 wären im Interesse einer möglichst einheitlichen formalen Gestaltung der Verweise die Klammerzeichen nach „*lit. a*“ bzw. „*Lit. b und c*“ wegzulassen.

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu § 130c Abs. 2 VAG:

Angeregt wird, in den Ziffern 1 bis 3 die jeweiligen Halbsätze mit kleinen Anfangsbuchstaben zu beginnen. In Z 3 sollte in der vierten Zeile (dh. im vorletzten Satz der Z 3) vor dem Wort „*Unternehmen*“ das Wort „*verantwortliche*“ eingefügt werden.

Zu § 130c Abs. 6 VAG:

Angeregt wird, den Beistrich nach „*EIOPA-CP-13/08 DE*“ hinter das anschließende Datum zu verschieben.

Zu § 130c Abs. 7 VAG:

In der vorletzten Zeile sollte nach den Worten „*Leitlinie 8 bzw. 11*“ das Wort „*der Leitlinien*“ eingefügt werden. Angeregt wird, in der letzten Zeile nach dem Wort „*EIOPA-CP-13/010 DE*“ einen Beistrich zu setzen. Im Sinne einer einheitlichen Zitierweise der Leitlinien wird angeregt, die Leitlinien im Abs. 7 ebenfalls mit Datum zu zitieren.

Zu § 130d Abs. 2 VAG:

Statt „*UAbs.*“ sollte das Zitat „*Unterabsatz*“ oder „*Unterabs.*“ lauten (vgl. LRL 148 und Anhang 1).

Zu § 130d Abs. 4 VAG:

In der zweiten Zeile sollte in „*Art 64*“ der Abkürzungspunkt eingefügt werden: „*Art. 64*“ (vgl. LRL 149).

Zu Art. 2 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Im Text des Eintrags sollte ein Abkürzungspunkt eingefügt werden: „*§ 45. Kosten*“.

**IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:

Im Punkt „**Inhalt**“ im ersten Teilstrich sollte es „*Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen*“ lauten.

---

<sup>4</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Angeregt wird, die zitierten Richtlinien und Verordnungen beim erstmaligen Zitat vollständig anzuführen, etwa *„Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/58/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung und des Zeitpunktes ihrer Anwendung sowie des Zeitpunkts der Aufhebung bestimmter Richtlinien (Solvabilität I), ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013 S. 1“* und *„Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 48“* (vgl. Rz 53 bis 55 des EU-Addendums).

Im Punkt **„Problemdefinition“** ist in der siebenten Zeile nach dem Wort *„Solvabilität II“* das Wort *„zur“* zu streichen.

Im Punkt **„Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen“** sollte der Verweis in den Erläuterungen lauten: *„[...] ermächtigt die FMA in § 130c Abs. 5 VAG mittels [...]“*.

Im Punkt **„Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen“** sollte im ersten Satz das Wort *„wesentlichen“* gestrichen werden, da es doppelt vorkommt.

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

#### Zu Art. 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Die Überschrift sollte lauten (Änderung unterstrichen):

**„Zu § 118 Abs. 2 Z 7a, § 118a Abs. 1 und § 118g Abs. 1:“**.

#### Zu § 130c VAG:

Im dritten Absatz sollten die Zitate der Leitlinien lauten (Änderung unterstrichen):

*„[...] EIOPA-CP-13/08DE, EIOPA-CP-13/09DE, EIOPA-CP-13/Q10DE und EIOPA-CP-13/Q11DE [...]“*. Auf diese Zitierung wäre im weiteren Dokument durchgehend zu achten.

Im elften Absatz (zu Abs. 1 Z 3) wird angeregt, den dritten Satz wie folgt zu formulieren (Änderungen unterstrichen): „*Der Inhalt der Meldung selbst ist gemäß Abs. 5 mit Verordnung der FMA festzulegen.*“. Es soll - entsprechend der Formulierung im Gesetzestext - auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen, dass ein gesetzlicher Auftrag an die FMA vorliegt, die entsprechende Verordnung zu erlassen.

Im zwölften Absatz (zu Abs. 2) hat das einleitende Wort „*Durch*“ zu entfallen.

Im dreizehnten Absatz (zu Abs. 3) hat die Wortfolge „*zum Vorantragsverfahren für interne Modelle*“ zu entfallen, da sie doppelt vorkommt.

Zu §. 130d VAG:


In der sechsten Zeile des ersten Absatzes hat es „*Aufsichtskollegien*“ statt „*Aufsichtskollegium*“ zu lauten.

In der zweiten Zeile des dritten Absatzes sollte das Zitat des Art. 249 der Richtlinie 2009/138/EG vervollständigt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Februar 2014  
Für den Bundesminister  
für Verfassung und öffentlichen Dienst:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	2/SN=5ME_XXV.GP.ZStollenplanung zu Entwurf (zblst vils smztrhs 24302NM3x 0qNM914s0xhNcEhZy9b0earHUka0a7raoqfzblst vils smztrhs 24302NM3x irgWGFoVlrlig6Xf0nuAriYvlj4JsMHMJ8yU5vWd4ol1pdQ2XzqO5sIW9XvbTq1WoNb FJYvPfWhWYiZTs3W8uiLIMHOUTF7Bgeo/ImfYHoM9fkPELcJL7A2aAunVpZgPqH2Ahp vWcDK9VCxWraN3FjHZxcyIHcb/Si7fQIZOebUgyc1WNMabV4P+BHb5+uxnCefZKvsAb cfXLZE/OX0mq/CaxgPmdZSh02GUUqih633FOXG878kzP3XG0J8eXkE4Df5idFdzHqt 7kZyNKQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-02-18T15:00:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	